

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35-1.19.14-331/06

Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 13. September 2001

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1094

Antragsteller:

VETROTECH SAINT-GOBAIN
(INTERNATIONAL) AG
Stauffacherstraße 128
3000 Bern 22
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "VSGI 08 - G 60"
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. September 2011

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1094 vom 13. September 2001. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 08 – G 60" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren oder äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 60 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁵ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-2² angehören.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt - in Abhängigkeit der verwendeten Pfostenprofile - maximal 3500 mm bzw. 2000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung



- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1000 mm x 1400 mm entstehen. Die Scheiben dürfen bei den maximalen Abmessungen nur im Hochformat angeordnet werden.
Die Scheiben dieser Brandschutzverglasung dürfen - außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern - keine weiteren Abdeckungen (wie z. B. vor- oder aufgesetzte Sprossen oder andere Zierleisten) erhalten.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 60 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.9 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

2. Die Abschnitte 2.1.1 und 2.2.3.1 werden wie folgt geändert:

Die Scheibenbezeichnung wird jeweils geändert von "VETROFLAM" in "SGG VETROFLAM ISO".

3. Der Abschnitt 2.1.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz wird der Normenverweis geändert von "DIN 2395-1" in "DIN EN 10305-5⁶".
b) Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 60 der Brandschutzverglasung; die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

4. Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind 6 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁷ Dichtungstreifen Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden.

Abschließend sind die Fugen mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁷ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

5. Der Abschnitt 2.2.3.2 erhält folgende Fassung:

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

6. Der Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 gilt:

6 DIN EN 10305-5:2003-08 Präzisionsstahlrohre- Technische Lieferbedingungen- Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt

7 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen



Seite 4 des Bescheids vom 2. März 2007 über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1094 vom 13. September 2001

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

7. Der Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt geändert:
Der erste Satz erhält folgende Fassung:
In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
8. Die Anlage 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/V 1 dieses Bescheids.
9. Die Anlage 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/V 2 dieses Bescheids.

Bolze

Beglaubigt



Position:

- 1) angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk $d \geq 115$ mm, bzw. aus Beton $d \geq 100$ mm
- 2) obere Befestigung, Stahl gemäß Anlage 5
- 3) Mineralwolle, nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)
- 4) Streifen aus "Promatect H", $\geq 22 \times 20$ mm
- 5) Riegel, Stahlrohr S 235 JRG2 gemäß DIN EN 10305-5, $60 \times 60 \times 3$ mm
- 6) Riegelverbinder, U-Stahl, 53 lang, $40 \times 53 \times 40 \times 3$ mm
- 7) Pfosten, Stahlrohr S 235 JRG2 gemäß DIN EN 10305-5, $100 \times 60 \times 3$ mm
Bei Verglasungshöhen bis 2 m wahlweise auch $\geq 60 \times 60 \times 3$ mm
- 8) Stahlschraube M 6 x 30 mm
- 9) aufgeschweißte Gewindehülse M 6 x 30 mm, Abstand ≤ 500 mm
- 10) "SGG VETROFLAM ISO" - Scheibe, $d \geq 22$ mm, gemäß Anlage 7
- 11) Silikonversiegelung, schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
- 12) Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000 Papier" einseitig selbstklebend, $\geq 20 \times 6$ mm
- 13) Verglasungsklötze vom Typ "Flammi" oder "Promatect H", $\geq 14 \times 80$ mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 14) Glashalteleiste, Flachstahl 60×5 mm
- 15) Glasauflage, 80 mm lang gemäß Anlage 3
- 16) Klemmprofilabschnitte, Aluminium, 50 mm lang, z.B.: Typ "Schüco 162880" oder gleichwertiger Typ
- 17) Klemmprofil Deckschale, Aluminium, z.B.: Typ "Schüco 160630" oder gleichwertiger Typ
- 18) Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel ($\varnothing \geq 8$ mm) mit Stahlschraube (≥ 60 mm), Befestigungsabstände gemäß Anlage 1
- 19) Flachstahl $\geq 120 \times 60 \times 6$ mm mit Pfosten verschweißt

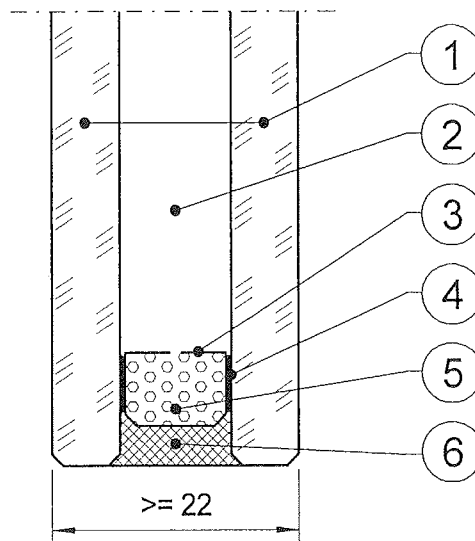


Brandschutzverglasung "VSGI 08-G 60"
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage ÄV 1
zum Änderungs- und
Verlängerungsbescheid
vom 2. MRZ. 2007
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1094
vom 13. September 2001

Isolierglasscheibe "SGG VETROFLAM ISO"



- 1) "sgg VETROFLAM", $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm
- 2) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 3) Abstandshalter aus Stahl oder Aluminium, ≥ 10 mm
- 4) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 5) Primärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 6) Sekundärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)



Brandschutzverglasung "VSGI 08-G 60"
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage ÄV 2
zum Änderungs- und
Verlängerungsbescheid
vom 2. MRZ. 2007
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1094
vom 13. September 2001